

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 3-1181/07-II**

**für die öffentliche Sitzung**

## **Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreisausschuss	28.01.2008
Kreistag	18.02.2008

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Rettungsdienst  
Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

Luckenwalde, den 10.01.2008

Giesecke

## Sachverhalt:

Im Landkreis Teltow-Fläming werden die Aufgaben des Rettungsdienstes durch einen Eigenbetrieb erfüllt.

Grundlage für den Rettungsdienst Eigenbetrieb bildet die Betriebssatzung vom 12.03.2001, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming vom 19.11.2001.

Im § 5 der Betriebssatzung sind die Zuständigkeiten und Befugnisse der Werkleitung, insbesondere für Geschäfte der laufenden Betriebsführung, geregelt. Zu den Aufgaben des Werkleiters gehört unter anderem die Durchführung von Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes und dem reibungslosen Geschäftsablauf dienen. Zu diesen Maßnahmen gehören auch Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu einem Wert im Einzelfall von EUR 110.000. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen bedürfen aufgrund der Betriebssatzung der Zustimmung durch den Kreisausschuss (§ 6) bzw. den Kreistag (§ 7).

In der laufenden Betriebsführung erschwert diese Regelung aber den kontinuierlichen Betriebsablauf und die Arbeit der Werkleitung.

Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen (Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge) stellt eine laufende Aufgabe dar, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Aufgrund der Grenznutzungsdauer werden jährlich zwischen 4 bis 6 Fahrzeuge erneuert. Im Durchschnitt erneuert sich der vorhandene Fahrzeugpark als Teil des Anlagevermögens in einem 4-Jahres-Zyklus einmal.

### Übersicht Beschaffungen 2001 bis 2007

	Preis pro Fahrzeug in EUR	Anzahl der Beschaffungen					
		2001	2002	2003	2004	2005	2006
Rettungswagen (RTW)	85.000		3	3	1	2	3
Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)	56.000			1	1	2	2
Krankentransportwagen (KTW)	65.000		1	1	2	2	1
Gesamt		0	4	5	4	6	6

Aufgrund ihres Wertumfanges unterliegen alle Beschaffungen den inhaltlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen des Vergaberechtes.

Die Finanzierung der Ersatzbeschaffung vorhandenen Anlagevermögens erfolgt vollständig aus Mitteln des Betriebes. Die Finanzlage des Betriebes sicherte bisher die jederzeitige Liquidität des Eigenbetriebes. Seit Betriebsaufnahme war es bisher nicht erforderlich, Kassenkredite aufzunehmen, um die laufende Zahlungsfähigkeit zu sichern.

Bei Beschaffungen von mehr als zwei Fahrzeugen gleicher Art wird insbesondere bei Rettungswagen die Wertgrenze des § 5 Absatz 3 bzw. § 6 Absatz 1 der Betriebssatzung erreicht. Die Zeitplanung für die Ersatzbeschaffungen muss deshalb auch auf die Sitzungsplanung des Kreisausschusses abgestimmt werden mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Auftragsvergabe und die Liefertermine. Die Situation wird auch durch den Umstand beeinflusst, dass der Bieterkreis für die entsprechenden Leistungen sehr klein ist und sich mehrere Beschaffungsaufträge konzentrieren.

Wenn Fahrzeuge wegen wirtschaftlichem Totalschaden außerplanmäßig ersetzt werden müssen bzw. sich besondere Optionen ergeben, kann gegenwärtig die Werkleitung nur über eine Eilentscheidung des Landrates im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages zeitnah reagieren.

Um der Werkleitung bei Beschaffungsmaßnahmen, die der Erhaltung des Anlagevermögens und der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit dienen, eine flexible Arbeitsorganisation zu ermöglichen, wird der § 5 Absatz 3 der Betriebssatzung geändert.

Des Weiteren wird mit der vorliegenden Änderungssatzung die Übereinstimmung des § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung mit den Formvorschriften des § 56 der Landkreisordnung – LKrO hergestellt.

Gemäß § 56 Absatz 2 der LKrO sind Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll und die nicht der laufenden Betriebsführung unterfallen, durch den Landrat und den Vorsitzenden des Kreistages zu unterzeichnen.

### Zusammenfassung

Mit der Änderung der Betriebssatzung wird die Handlungsfähigkeit der Leitung des Eigenbetriebes verbessert und ein Betrag zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Rettungsdienstes Eigenbetrieb geleistet.

Soweit Investitionen insbesondere mit einer Erweiterung des Vermögens des Eigenbetriebes verbunden sind, soll der Kreisausschuss auch weiterhin ab einem Wertumfang von EUR 110.000 zuständig sein.